Sechste Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Bedburg vom 08.12.2016

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), des § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgende Sechste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bedburg beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif als Bestandteil der Satzung lt. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in der Stadt Bedburg vom 15.12.2010
in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung

1. Gebühren für Erwerb, Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten (je Grabstelle)

1.1. Erdreihengrab	1.875,00 €
1.2. Erdkindergrab (unter 5 Jahre)	1.125,00 €
1.3. Erdwahlgrab	2.000,00 €
1.4. anonymes Erdreihengrab	2.975,00 €
1.5. Urnenreihengrab	1.050,00 €
1.6. Urnenwahlgrab	1.075,00 €
1.7. anonymes Urnengrab	1.325,00 €
1.8. vorzeitige Rückgabe von Gräbern (je Jahr)	64,00 €
1.9. pflegefreies Urnenreihengrab	1.325,00 €
1.10. pflegefreies Urnenwahlgrab	1.350,00 €
1.11. pflegefreies Erdreihengrab	2.975,00 €
1.12. pflegefreies Erdwahlgrab	3.100,00 €
1.13. pflegefreies Baum-Urnenreihengrab	1.325,00 €
1.14. pflegefreies Baum-Urnenwahlgrab	1.325,00 €
1.15. Urnen-Stele (Doppelkammer)	1.075,00 €

Mit den Gebühren nach Ziffer 1.1,1.3 bis 1.7 und 1.9 bis 1.13 wird der Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre abgegolten. Mit der Gebühr nach Ziffer 1.2 wird der Erwerb für 15 Jahre abgegolten. Für den Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts der Gebühren nach Ziffer 1.3,1.6,1.10 und 1.12 werden 1/25 der jeweiligen Gebühr pro Jahr festgesetzt.

2. Gebühren für die Grabanfertigung

2.1. Erdbestattung von montags bis freitags 12.00 Uhr	760,00 €
2.2. Erbestattung von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	1.140,00 €
2.3. Erdbestattung an Sonn- und Feiertagen	1.520,00 €
2.4. Erdbestattung Kindergrab von montags bis freitags 12.00 Uhr	380,00 €

2.5.	Erdbestattung Kindergrab von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	570,00 €
2.6.	Erdbestattung Kindergrab an Sonn- und Feiertagen	760,00 €
2.7.	Urnenbestattung von montags bis freitags 12.00 Uhr	152,00 €
2.8.	Urnenbestattung von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	228,00 €
2.9.	Urnenbestattung an Sonn- und Feiertagen	304,00 €

3. Gebühren für Einebnungen

3.1.	Einebnung Erdgrab je Stelle	73,00 €
3.2.	Entfernung Grabstein	146,00 €
3.3.	Entfernung einer Einfassung für eine Grabstelle	146,00 €
3.4.	Entfernung einer Einfassung für jede weitere Grabstelle	73,00 €
3.5.	Entfernung einer Abdeckplatte	146,00 €
3.6.	Berechtigungsscheine	18,00 €
3.7.	Einebnung Urnengrab	37,00 €
3.8.	Entfernung Grabstein	73,00 €
3.9.	Entfernung einer Einfassung für eine Grabstelle	73,00 €
3.10.	Entfernung einer Einfassung für jede weitere Grabstelle	37,00 €
3.11.	Entfernung einer Abdeckplatte	73,00 €

4. Gebühren für die Genehmigung von Grabmalen und das Verlegen von Einfassungen

für jede Genehmigung, auch wenn mehrere in einem Bescheid zusammengefasst werden	30,00 €

5. Gebühren für Umbettungen

5.1. Umbettungen von Erdbestattungen vor Ablauf der Ruhefrist sind grundsätzlich nur durch eine Fachfirma möglich. Deren Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsrechtinhaber.

5.2. Für sonstige Ausgrabungen werden Gebühren nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand erhoben. Der Stundensatz wird festgesetzt auf 43,00 €

6. Gebühren für Sonderleistungen

Werden auf Wunsch Sonderleistungen erbracht, die im vorstehenden Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.

Artikel II
Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg aus seiner Sitzung am 06.12.2016 überein.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 08.12.2016

Solbach
Bürgermeister